



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5139.02

ED/P085139
Basel, 28. Mai 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 27. Mai 2008

Interpellation Nr. 32 Maria Berger-Coenen betreffend Zulassungsbestimmungen an der Pädagogischen Hochschule der FHNW

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. Mai 2008)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Ausgehend von der Feststellung, dass das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskurse für Berufstätige MfB grundsätzlich nur für die Universität Basel (exkl. Medizin und Pharmazie) und die Fachhochschule Nordwestschweiz bzw. die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit HPSA-BB als Vorgängerschule der FHNW gilt, bittet die Interpellantin den Regierungsrat, sich beim Fachhochschulrat für eine uneingeschränkte Zulassung von Absolvierenden der MfB an die FHNW einzusetzen. Bevor wir zum eigentlichen Anliegen der Interpellation Stellung beziehen, sei zunächst auf die Rechtslage verwiesen:

Das eigentliche Ziel der MfB ist, befähigten Erwachsenen ohne gymnasialen Maturitätsabschluss den Zugang zur Universität Basel zu öffnen; entsprechend lautet der Zielartikel in der Verordnung über die Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007. Gemäss der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007 berechtigen die kantonalen Maturitätsausweise demnach zur Zulassung zu bestimmten Studiengängen an der Universität Basel. Dem ursprünglichen Zweck der MfB entsprechend ist die FHNW also in beiden Verordnungen nicht erwähnt. In den vorausgehenden Ordnungen für die Maturitätskurse für Berufstätige vom 17. März 1971 bzw. für die Reifeprüfungen an den Maturitätskursen für Berufstätige vom 10. September 1975 sind die FHNW-Vorgängerinstitutionen wie die HPSA-BB bzw. das damalige kantonale Pädagogische Institut (PI) ebenfalls nicht aufgeführt. Dagegen ist im Beschrieb der MfB, einsehbar unter der von der Interpellantin angegebenen Internetadresse, zusätzlich zur Universität noch die HPSA-BB erwähnt. Diese Angabe geht auf eine rechtlich nicht verbrieft Praxis zurück, die Absolvierenden der MfB an das Pädagogische Institut (PI), das mit der Bikantonalisierung der Lehrkräfteausbildung Teil der HPSA-BB wurde, zuzulassen. Grundsätzlich steht also in Frage, ob der Zweckartikel der MfB mit Blick auf die im vergangenen Jahrzehnt vollzogene Tertiärisierung der Berufsausbildung auf die FHNW ausgeweitet und die Aufnahmebedingungen der FHNW entsprechend spezifiziert werden sollen.

Auf der Basis dieser Rechtslage lassen sich die in der Interpellation aufgeführten Fragen wie folgt beantworten:

1. **Sieht er nicht eine besondere Verantwortung für die AbsolventInnen der Kantonalen Maturitätskurse für Berufstätige, weil sie in der Wahl ihres Studienortes eingeschränkt sind und zudem bei Kursbeginn* informiert wurden, dass ihnen ein Studium an der FHNW offen steht?**

*** Es sei darauf hingewiesen, dass noch die HPSA-BB erwähnt wurde, als Vorgängerschule der FHNW.**

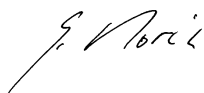
In der erwähnten Information an die Kursinteressierten ist wie oben ausgeführt die HPSA-BB als Vorgängerinstitution zur Pädagogischen Hochschule FHNW aufgeführt. Wenn die Kursinteressierten zum Kursbeginn also entsprechend informiert wurden, dass sie Zugang zur Pädagogischen Hochschule FHNW haben, dann ist ihnen der Zugang aus Gründen der Fairness zu gewähren. Erste Abklärungen an der Pädagogischen Hochschule haben denn auch ergeben, dass MfB-Abgänger und Abgängerinnen aus dem laufenden MfB-Kurs (2006/9) nicht abgewiesen würden.

Über die aktuelle Aufnahmeproblematik hinaus meinen wir zudem, dass eine entscheidende Referenzgrösse für die Regelung der Zugangsbestimmungen an die Pädagogische Hochschule FHNW die Zugangsberechtigung an die Universität Basel bildet. Eine andere Referenzgrösse stellt die Fachmaturität Pädagogik dar, deren Absolvierende Zugang zur PH haben und deren Anforderungen mit denjenigen der MfB sicherlich äquivalent sind. Entsprechend werden wir in Absprache mit den Bildungsdirektionen der FHNW-Trägerkantone den Fachhochschulrat der FHNW bitten, die Pädagogische Hochschule zu beauftragen, die Spezifizierung betreffend die Maturitätskurse für Berufstätige explizit in ihre Zulassungsbestimmungen aufzunehmen.

2. **Könnte er sich beim Hochschulrat der FHNW dafür einsetzen, dass auch Studieninteressierte mit einer Kantonalen Abendmatur weiterhin zugelassen werden?**

Da der Erwähnung der HPSA-BB im Beschrieb zu den Maturitätskursen die rechtlich nicht fundierte Praxis zugrunde liegt, dass Absolvierende der MfB Zugang zum ehemaligen Pädagogischen Institut als Vorgängerinstitution zur HPSA-BB bzw. zur PH der FHNW haben, ist eine Generalisierung der Zugangsberechtigung über die Pädagogische Hochschule hinaus zusätzlich zu prüfen. Grundsätzlich meinen wir, dass die oben genannten Referenzgrössen – Zugangsberechtigung zur Universität Basel, Äquivalenz zur Fachmaturität – auch für die FHNW als Gesamtes in Anschlag gebracht werden sollten. Ebenfalls nach Absprache mit den Bildungsdirektionen der FHNW-Trägerkantone werden wir den Fachhochschulrat also bitten, die Frage der Zugangsberechtigung von Absolvierenden der MfB zu den Hochschulen der FHNW insgesamt klären zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber